



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma Orsted Onshore Deutschland GmbH

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20.12.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 16.11.2022, zuletzt ergänzt am 18.09.2024, wird der

**Orsted Onshore Deutschland GmbH,
Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Burghaun vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Steinbach	2	80	32.551.177	5.621.285
WEA 02	Steinbach	1	46	32.550.568	5.620.482
WEA 03	Steinbach	1	38/2	32.550.988	5.620.931
WEA 04	Steinbach	3	39	32.552.046	5.621.751



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163-5,7 mit einer Nabhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 5,7 MW, sowie
- zur Errichtung und zum Betrieb zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist befristet auf einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Das Einvernehmen der Marktgemeinde Burghaun nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung gem. § 17 i. V. m. § 15 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V.

m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“



Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag den 14.01.2025 bis Montag den 27.01.2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis donnerstags 08:00 - 16:30 Uhr und freitags 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Nummer: 0561-106-2946.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.



Innerhalb der Klagefrist von einem Monat kann Klage gegen das nach dem BIm-SchG genehmigte Vorhaben beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Goethestraße 41 + 43 34119 Kassel) eingelegt werden.

Die Klagefrist endet am 27.02.2025.

Bad Hersfeld, den 30.12.2024

**Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III / Umweltschutz
Az.: RPKS – 33.2-53 e 05 02/1-2020/1**